

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES (ZWEITE KAMMER)
VOM 24. SEPTEMBER 1975 ¹

**J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Rechtssache 4/73

In der Rechtssache 4/73

Firma J. NOLD, KOHLEN- UND BAUSTOFFGROSSHANDLUNG, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Darmstadt, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Manfred Lütkehaus, Essen, für das Hauptverfahren und Rechtsanwalt A. W. Heinzerling, Darmstadt, für das gegenwärtige Verfahren, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Elvinger, 84, Grand-Rue, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch ihren Rechtsberater Dieter Oldekop als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Herr Pierre Lamoureux, Rechtsberater der Kommission, 4, boulevard Royal, Luxemburg,

Beklagte

unterstützt durch

RUHRKOHLE AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Essen,

und

RUHRKOHLE VERKAUFS-GESELLSCHAFT MBH mit Sitz in Essen, beide vertreten durch Rechtsanwalt Otfried Lieberknecht, Düsseldorf, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alex Bonn, 22, Côte d'Eich, Luxemburg,

Streithelferinnen,

¹ - Verfahrenssprache: Deutsch.

erläßt

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. J. Mackenzie Stuart, der Richter P. Pescatore (Berichterstatter) und H. Kutscher,

Generalanwalt: A. Trabucchi

Kanzler: A. Van Houtte

folgenden

BESCHLUSS

Tatbestand

Mit Urteil vom 14. Mai 1974 (Slg. S. 491) ist die Klägerin verurteilt worden, die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Mit bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 14. Juli 1975 eingegangenem Antrag haben die Streithelferinnen gemäß Artikel 74 Verfahrensordnung den Gerichtshof ersucht, ihre erstattungsfähigen Kosten für Gebühren und Auslagen der Anwälte, die sie vor Gericht vertreten haben, auf DM festzusetzen. Sie machen geltend, dieser Betrag sei mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung Gegenstand einer Honorarvereinbarung mit ihren Anwälten entsprechend dem anzuwendenden nationalen Recht gewesen. Nach dem Vortrag der Streithelferinnen beruht diese Vereinbarung auf einer Schätzung des Streitwertes, der für das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit DM und für das Hauptverfahren mit DM angenommen worden sei. Dieser Wert sei von den Streithelferinnen nach ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Aufrechterhaltung

der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1972 über die Genehmigung einer neuen Handelsregelung der Ruhrkohle AG geschätzt worden, die hinsichtlich gewisser Bestimmungen im Laufe des Hauptverfahrens angegriffen worden sei. Die Streithelferinnen machen weiter geltend, sie hätten auch die besondere Kompliziertheit und Schwierigkeit der Materie berücksichtigt.

Die Klägerin bestreitet diese Forderung und bietet die Zahlung eines Betrags von DM zuzüglich Auslagen als erstattungsfähige Kosten an. Hierzu trägt sie vor, der Streitwert dürfe nicht nach dem Interesse der Streithelferinnen beurteilt werden, sondern nach dem von ihr im Hauptverfahren geltend gemachten Interesse, das sie mit DM beziffert.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß unter Berücksichtigung von Gegenstand und Art des Rechtsstreits die Forderung der Streithelferinnen erheblich herabgesetzt werden müsse.

Gründe

- 1 Der Gerichtshof hat nicht die von den Parteien an ihre Anwälte oder Beistände zu zahlenden Honorare zu bestimmen, sondern festzusetzen, in welcher Höhe diese Vergütungen von der zur Kostentragung verurteilten Partei zu erstatten sind. Deshalb kann er die zwischen den Streithelferinnen und ihren Anwälten getroffene Honorarvereinbarung außer acht lassen.
- 2 Nach Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichtshofes „gelten als erstattungsfähige Kosten ... Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere ... die Vergütung der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte“.
- 3 Da das Gemeinschaftsrecht keine Gebührenordnung enthält, muß der Gerichtshof die Umstände des Falles frei würdigen und dabei Gegenstand und Art des Rechtsstreits, seine Bedeutung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsrechts sowie den Schwierigkeitsgrad der Sache berücksichtigen. Nach diesen Gesichtspunkten erscheint die Forderung der Streithelferinnen erheblich überhöht. Einerseits ist für die Feststellung des Streitwertes der Gegenstand des Antrags zur Hauptsache zu berücksichtigen, welcher nicht darauf abzielte, die Handelsregelung für Ruhrkohle auf dem betreffenden Sektor zu Fall zu bringen, sondern nur darauf, der Firma Nold den Zugang zu den Vorteilen eines Großhändlers „erster Hand“ in der einen oder anderen Form zu erhalten. Andererseits kann man das Argument, die Sache sei besonders kompliziert und schwierig gewesen, nicht zulassen, weil der Rechtsstreit eine Handelsregelung betraf, die von der Ruhrkohle AG selbst der Kommission zur Billigung vorgelegt worden und den Streithelferinnen deshalb in allen Einzelheiten wohlbekannt war. Außerdem verfolgten die Streithelferinnen, die im Hauptverfahren die Anträge der Kommission unterstützten, dasselbe Ziel wie diese und bezogen sich in weitem Umfange auf deren tatsächliche und rechtliche Ausführungen.
- 4 Nach alledem sind die erstattungsfähigen Kosten auf DM festzusetzen.

Aus diesen Gründen wird

aufgrund der Artikel 73 und 74 der Verfahrensordnung,
auf Bericht des Berichterstatters,
nach Anhörung des Generalanwalts,

beschlossen:

Die den Streithelferinnen von der Klägerin zu erstattenden Kosten werden auf DM festgesetzt.

Luxemburg, den 24. September 1975.

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident der Zweiten Kammer

Mackenzie Stuart